

**Die EU-Richtlinie 2014/95
zur Angabe nichtfinanzieller und die Diversität
betreffender Informationen**

Peter Wolfmeyer, N³

Duisburg, 31. August 2016

Der Rahmen der Richtlinie und ihre nationalen Umsetzung:

- Betrifft bestimmte große Unternehmen und Gruppen
- Referentenentwurf des BMJV vom 11.03.2016, der sich eng an den EU-Vorgaben anlehnt
- Muss bis 06.12.2016 in nationales Recht umgesetzt werden
- Wird in Deutschland in den §§ 289 b bis e HGB geregelt (Lageberichterstattung)
- Ist für alle Geschäftsjahre ab dem 01.01.2017 verpflichtend

Nichtfinanzielle Erklärung

- In der Regel besonderer Abschnitt im Lagebericht
- Adressaten der Berichtspflicht:
 - große Kapitalgesellschaften (mehr als 500 Mitarbeiter) von öffentlichem Interesse
 - auch Genossenschaften und Personengesellschaften wie die GmbH & Co. KG
 - große Kreditinstitute und Versicherungen
- Töchter sind befreit, wenn die Konzernmutter berichtet
- mittelbare Auswirkungen über Lieferketten erwartet (wie bei Zertifizierungen)

Inhalt der Erklärung

- Umweltbelange
- Arbeitnehmerbelange
- Sozialbelange
- Achtung der Menschenrechte
- Bekämpfung von Korruption und Bestechung

Gehalt der Erklärung

- Erklärung enthält mindestens:
 - Beschreibung verfolgter Konzepte
 - Beschreibung angewandter Due-Dilligence-Prozesse
 - Ergebnisse verfolgter Konzepte
 - Wesentliche Risiken aus der eigenen Geschäftstätigkeit
 - Wesentliche Risiken aus Geschäftsbeziehungen
 - Wichtigste nichtfinanzielle Leistungsindikatoren
 - Für das Verständnis erforderliche Hinweise zu den im Jahresabschluss ausgewiesenen Beträgen
 - etc.
- „Comply-or-explain“
- Kein Weglassen nachteiliger Angaben

Offenlegung und Prüfung

- Anlehnung an oder Verwendung von anerkannten Rahmenwerken:
 - z.B. GRI G4, ISO 26000, OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen oder DNK
- 2 Varianten der Offenlegung:
 - Besonderer Abschnitt des Lageberichtes
 - Gesonderter nichtfinanzieller Bericht (gemeinsame Veröffentlichung)
- Bei Leistungsindikatoren sind Vorjahresvergleich und Auswertung von Vorjahresprognosen verpflichtend
- Abschlussprüfer prüft nur formelles Vorliegen, nicht Inhalte

Chancen der Berichtspflicht

- Neue Informationsquelle: Wie nachhaltig präsentieren sich die Partner in der Lieferkette, finanzielle und technologische Dienstleister, etc.
- Gewinnung neuer Kunden und Investoren sowie Motivation vorhandener und neuer Mitarbeiter durch eigene, ggf. freiwillige Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen
- Beitrag zur Zukunftssicherung
- Der Einstieg muss nicht aufwändig sein, z.B. durch Nutzung des DNK



Auch der Gesetzgeber erhöht den Druck auf Einhaltung der Prinzipien nachhaltigen Wirtschaftens und nachhaltiger Unternehmensführung. Sie sollten dies nicht als zusätzliche Belastung sehen, sondern als Chance, Ihr Unternehmen zukunftssicher auszurichten.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!